

## Urnenabstimmung

vom 22. September 2013

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlagen zur Abstimmung und laden Sie ein, diese zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Geschäfte

### **Doppelturnhalle**

**Bewilligung eines Baukredites von CHF 6'770'000 für den Bau einer Doppelturnhalle in Wolfhausen als Ersatz für die Einfachturnhalle**

**Bewilligung eines Baukredites von CHF 300'000 zur Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Doppelturnhalle in Wolfhausen (sofern dem Kredit für den Bau der Doppelturnhalle zugestimmt wird)**

Schulgemeindeordnung

Totalrevision der Schulgemeindeordnung Bubikon

# Doppelturnhalle Wolfhausen

Urnenabstimmung vom 22. September 2013

---

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Schulgemeindeordnung folgende Vorlagen zur Abstimmung an der Urne:

**Bewilligung eines Baukredites von CHF 6'770'000 für den Bau einer Doppelturnhalle in Wolfhausen als Ersatz für die Einfachtturnhalle**

**Bewilligung eines Baukredites von CHF 300'000 zur Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Doppelturnhalle (sofern dem Kredit für den Bau der Doppelturnhalle zugestimmt wird)**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 mit JA oder NEIN zu beantworten.

Die Beschreibung der Vorlage finden Sie auf den nächsten Seiten. Die Akten können ab sofort während den Schalteröffnungszeiten bei der Schulverwaltung, Rutschbergstrasse 18, Bubikon, eingesehen werden.

Bubikon, 8. Juli 2013

**Namens der Schulgemeinde Bubikon**

Der Schulpräsident:



Hans Murer

Der Schulverwaltungsleiter:



Beat Auer

# Weisung

## Erwägungen

Die Schülerzahlen beider Dorfteile Wolfhausen und Bubikon sprechen für den Bau von zwei Doppelturnhallen, je eine in Wolfhausen und in Bubikon. Die Realisierung der Doppelturnhalle in Wolfhausen ist aus Kapazitätsgründen dringender und wird deshalb vorgezogen. Zwei Doppelturnhallen erfüllen die Ansprüche der Schule auf lange Sicht und tragen auch den Bedürfnissen der Vereine beider Dorfteile Rechnung.

Im Hinblick auf die Finanzkraft und die Investitionsplanung der Schulgemeinde hat diese Vorgehensweise den Vorteil, dass die Investitionen gestaffelt anfallen.

Auch ökologische Erwägungen werden mit dieser Strategie berücksichtigt: Weder Schulklassen noch Vereine müssen zwischen Bubikon und Wolfhausen pendeln. Im Weiteren gewährleisten die Turnhallen vor Ort wegen der kurzen Distanzen das reibungslose Einhalten der Stundenpläne.

Der Bau einer Dreifachturnhalle ist für die jetzigen Verhältnisse zu umfangreich und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Entwicklung und der finanziellen Möglichkeiten nicht sinnvoll. Darum wurde diese Variante nicht in Betracht gezogen.

## Ausgangslage

In der Schuleinheit Wolfhausen genügt die im Jahr 1968 erbaute Turnhalle den Anforderungen nicht mehr. Die Kapazitätsprobleme tangieren auch die steigende Nachfrage der Vereine. Da die bestehende Turnhalle sanierungsbedürftig ist und den technischen sowie energetischen Normen nicht mehr genügt, hat die Schulpflege beschlossen, die alte Turnhalle durch eine Doppelturnhalle zu ersetzen.

Im Sinne einer umsichtigen und nachhaltigen Planung hat eine Arbeitsgruppe einen ausführlichen Projektvorschlag zuhanden der Schulpflege ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern der Schulpflege, der Schulleitung, einer Vertretung der Lehrpersonen, eines Hauswarts sowie aus zwei Vereinsvertretern, die durch die Vereine delegiert worden sind. Für fachliche Belange und für die Durchführung der Submission wurde ein Architekt beigezogen.

Die Herausforderung bestand darin, die unterschiedlichen Bedürfnisse aller zukünftigen Benutzer unter ein Dach zu bringen. Der Bau soll sich in die bestehende Schulanlage einfügen und den hohen ökologischen und energetischen Anforderungen entsprechen. Eine Photovoltaikanlage soll offeriert und als zusätzliche Option ausgewiesen werden. Während des ganzen Auswahlverfahrens wurde dem Anspruch der Schulpflege auf ein kostenoptimiertes Projekt Rechnung getragen.

## Bedarfsnachweis

Die gesetzlichen Vorgaben für den Turn- und Sportunterricht lauten wie folgt:

Kindergarten	2 Lektionen pro Woche, nach Möglichkeit in einer Sporeteinrichtung
Primarstufe	3 Lektionen pro Woche in einer Sporeteinrichtung
Sekundarstufe	3 Lektionen pro Woche in einer Sporeteinrichtung, Unterricht hauptsächlich geschlechtergetrennt

Die kantonalen Schulbaurichtlinien empfehlen eine Turn- oder Sporthalle pro 10 Klassen. Die Schule Wolfhausen besteht aktuell aus 13 Primarklassen, die je 3 Lektionen Sport, eine davon in der Schwimmhalle Bergli, erhalten. Dazu kommen die vier Kindergärten, die nicht regelmässig in die Turnhalle gehen können, obschon bereits bei den Kleinsten die Lust auf Bewegung gefördert werden sollte.

Die Gestaltung des Stundenplans wird immer schwieriger und ist weitgehend durch die starke Belegung der Turnhalle bestimmt. Der Turnunterricht muss vermehrt bereits um 07.25 Uhr beginnen.

## Standort

Die Doppelturnhalle kommt nördlich der alten Einfachturnhalle zu stehen. Die Garderoben sind in der bestehenden Zivilschutzanlage, unter der alten Turnhalle, geplant. Die Zivilschutzräume werden teilweise zurückgebaut und sind als zukünftige Geräteräume vorgesehen.



## Raumangebot

Das Raumprogramm sieht wie folgt vor:

1 Doppelturnhalle 28 x 32.5 m, unterteilbar in 2 gleiche Hallen	910m <sup>2</sup>
2 Geräteräume (unter Einbezug der bestehenden Zivilschutzanlage)	100m <sup>2</sup> pro Raum
1 Aussengeräteraum	28m <sup>2</sup>
1 Sanitätszimmer	12m <sup>2</sup>
2 Garderoben mit Dusche für Frauen/Mädchen	45m <sup>2</sup> pro Raum
2 Garderoben mit Dusche für Männer/Knaben	45m <sup>2</sup> pro Raum
2 Garderoben mit Dusche für TurnlehrerInnen	10m <sup>2</sup> pro Raum
1 Garderobe auf Hallenniveau für Mobilitätsbehinderte	
2 WC-Anlagen (1 pro Geschoss) nach Behindertenorm	
WC-Anlage Mädchen	
WC-Anlage Knaben	
Putzraum	
Technikraum	
Zuschauergalerie mit Sitzstufen	
Technikräume	



## Wettbewerbsverfahren

Mit Beschluss vom 17. April 2012 hat die Schulpflege einen Projektierungskredit von CHF 95'000 bewilligt. Mit einem zweistufigen Gesamtleistungswettbewerb wurde das Projekt ausgeschrieben.

Die Turnhalle wurde am 2. November 2012 im SIMAP öffentlich ausgeschrieben. In einem 1. Schritt, dem Präqualifikationsverfahren, wurden Gesamtleistungsanbieter gesucht, die

Erfahrung sowohl im Turnhallen- als auch im Systembau aufweisen konnten. Zudem mussten sich die Bewerber als Gesamtleistungsanbieter ausweisen.

Die Projektvorschläge mit Werkpreis sind von einer beschränkten Teilnehmerzahl in Konkurrenz ausgearbeitet worden.

## Projekt

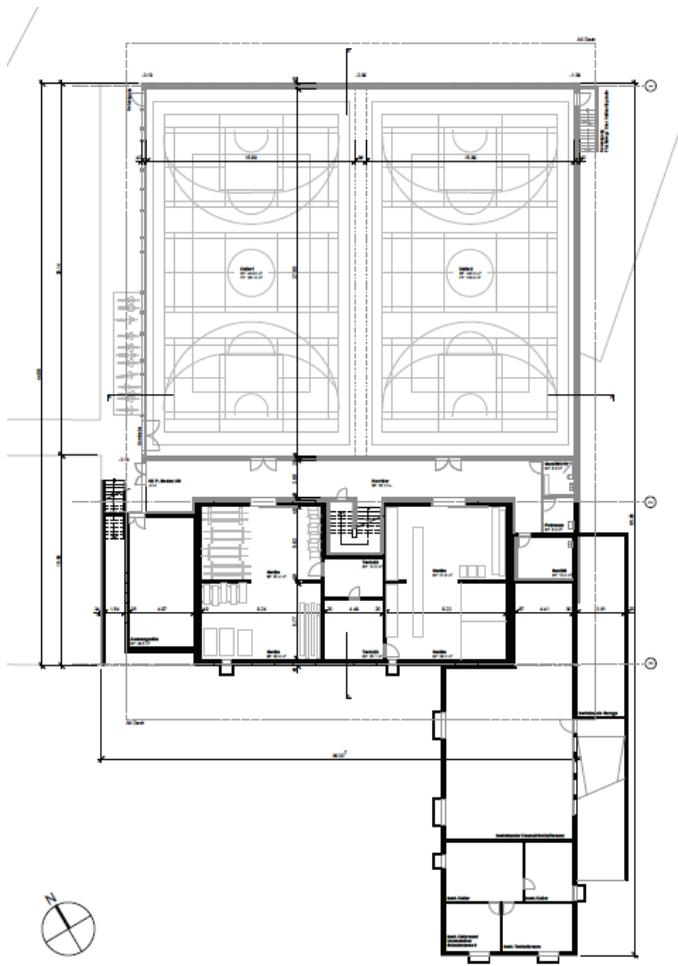
Aus den eingereichten Projektvorschlägen hat die Schulpflege das Angebot der schaerholzbau ag aus Altbüron ausgewählt.

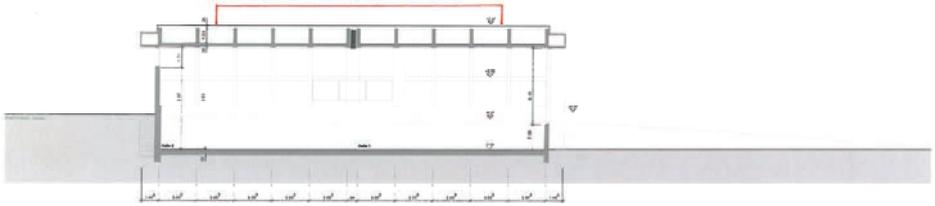
Unter Berücksichtigung aller Auswahlkriterien (Werkpreis, Konstruktion, Materialisierung, Ökologie, Architektur, Bauablauf, Bauzeit, Lehrlingsausbildung) konnte dieser Vorschlag am meisten überzeugen.

Es ist den Projektverfassern gelungen, eine schlichte, ansprechende Architektur mit einer optimierten Gebäudestatik zu kombinieren. Zudem wird durch die geschickte Anordnung der Dachträger zusätzlich später nutzbares Gebäudevolumen geschaffen. Herausragend sind die ökologischen Aspekte, die Auswahl von weitgehend natürlichen Baustoffen und der schonende Umgang mit Ressourcen.

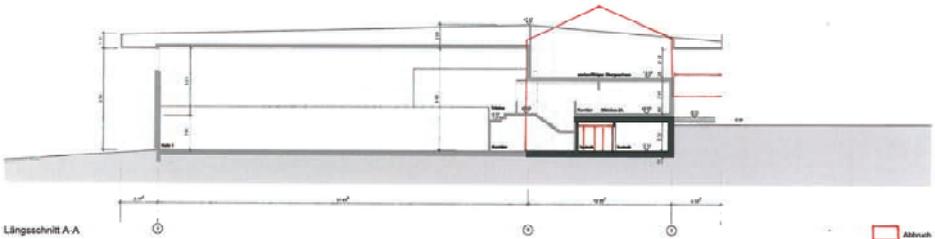
Die ausladende Dachfläche bietet sich an für eine grosszügige Photovoltaikanlage.







Querschnitt B-B



Längsschnitt A-A

WETTBEWERB NEUBAU DOPPELTURNHALLE, SCHULSTRASSE 9, WOLFHAUSEN, GEMEINDE BUBIKON / ZH  
 GLA: scheerholzer eg, Kreuzmatte 1, 6147 Allböden - Architektur, Blum und Grossenbacher Architekten AG, Langenthal

SCHNITTE 1:100  
 16.07.2013/phb



Südwest



Südost

## **Akustik**

Für die Akustik sind der Prallschutz mit Holzlatten mit Akustikhinterlage und die ganze Decke mit einer Akustikoberfläche ausgebildet. Gestützt auf eine EMPA-Messung bei einer anderen Turnhalle mit dieser Wandverkleidung und auf die Faustregel (max. 3 Sekunden Nachhallzeit für Mehrfachturnhallen) aus der BASPO-Richtlinie abgestützt, werden die Akustikwerte erreicht. Vor der Ausführung werden die Akustikmassnahmen noch mit einem Akustiker besprochen. Für Garderoben und Duschen gibt es keine Anforderungen an die Akustik, die in der BASPO oder der Empfehlung für Schulhausanlagen (Ausgabe 1. Januar 2012, Bildungsdirektion/Baudirektion Kanton Zürich) festgeschrieben wären. Darum werden in diesem Bereich keine Massnahmen getroffen.

## **Schallschutz**

Die Turnhalle mit Nebenräumen wird als Nutzungseinheit betrachtet. Innerhalb dieser Einheit gibt die SIA nur Empfehlungen ab. Die Innenwände im Holzbau haben einen Luftschallwiderstand von 42 dB ohne Nebenwegübertragung. Damit ist die Anforderung mit den Nebenwegen erfüllt. Obwohl bei der Decke zwischen Geräteraum und Garderobe eine schlechtere Konstruktion gewählt wurde, sind auch hier die Anforderungen beim Tritt- und Luftschall erfüllt.

## **Brandschutz**

Der Brandschutz muss noch von den zuständigen Behörden überprüft werden. Die Anforderungen entsprechen jedoch den gestellten Ansprüchen, die für die Submission ausgeschrieben worden sind.

## **Statik**

### **Dach**

Die Statik des Turnhallendachs gründet auf dem Primärtragwerk aus einem Gelenkbrettschichtholzträger. Darüber liegt eine Balkenlage mit einer Schalung als Träger für die Dachhaut. Die gedämmten Elemente zwischen den Hauptträgern sind statisch nicht beansprucht. Die Last wird über die Stützen in der Fassade und im Bereich der Tribüne abgenommen.

### **Geschossdecke über dem Erdgeschoss**

Die Geschossdecke über dem Erdgeschoss wird auf drei Achsen (Wände) aufgelegt. Die Balkenlage funktioniert als Durchlaufträger und wird mit der unten aufgeleimten Dreischichtplatte als Rippendecke ausgebildet.

Geschossdecke über dem Untergeschoss

Die Geschossdecke über dem Untergeschoss ist eine Betondecke. Die Tribüne wird auch aus Beton ausgebildet. So gibt es eine saubere Trennung zwischen Baumeisterarbeiten und Holzbau.

## Wärmedämmung

Der Anspruch an die Gebäudehülle ist der Minergiestandard. Wenn in Zukunft die Energieerzeugung zu mindestens 20% aus erneuerbarer Energie besteht, reicht eine Wärmedämmung von 0.2 W/m<sup>2</sup>K, bei Innenwänden gegen unbeheizt 0.25W/m<sup>2</sup>K. Diese Werte werden gemäss den U-Wert-Berechnungen eingehalten. Das wurde vom Holzbauingenieur der schaeerholzbau ag, Christof Höltschi, GEAK-Experte, beurteilt.

## Ökologie

- Ökologisches Bauen ist der Grundgedanke der schaeerholzbau ag. Es ist ihre Philosophie, die sie in ihren Unterlagen hervorheben. Die Materialien werden so weit als möglich aus der Region bezogen.
- Holz ist ein nachwachsender Baustoff, welcher CO<sub>2</sub> bindet. Die CO<sub>2</sub>-Bilanz an diesem Objekt wird somit positiv ausfallen.
- Das Dach ist mit Sedum- und Kräutersamen begrünt und leistet einen kostbaren Beitrag an die Flora und Fauna (sofern die Photovoltaikanlage nicht gebaut wird).
- Die Fassade besteht aus Holz und Eternit, also aus natürlichen, unterhaltsarmen Materialien.
- Beim Konstruktionsholz wird nur da verleimtes Holz eingesetzt, wo es notwendig ist.

## Ökonomie

Energieverbrauch:

Heizungsanlage	218'400 kWh	
Sanitäranlagen	20'470 kWh	alle Duschen 1x benutzt pro Tag
Lüftungsanlage	48'500 kWh	
Elektroanlage	12'268kWh	40 Wochen zu 5 Tage zu 6 Stunden

Im Projekt inbegriffen sind Warmwasserkollektoren.

Als zusätzliche Option soll auf der Dachfläche eine grosse Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 112 kWp erstellt werden. Der Energieverbrauch hängt bei den Sanitär- und Elektroanlagen vom Benutzerverhalten ab. Die Photovoltaikanlage würde 110'000 kWh mehr als den gesamten Energiebedarf aus Sanitäranlagen, Lüftungsanlagen und Elektroanlagen wettmachen.

## Qualität

Die Qualität der Doppelturnhalle ist hochstehend, was sich z. B. mit folgenden Punkten belegen lässt:

Fassade	hochwertige und behandelte Holzfassade aus Schweizer Holz, der Wetterschutz ist auch weitgehend gegeben durch das grosse Vordach
Dach	begrünt, gut für Retension (sofern keine Photovoltaikanlage)
Fenster	Holz-Metall-Fenster, in der Halle ESG
Sonnenschutz	hochwertige Stoffmarkisen (Solozip von Griesser Storen)
Heizung	über Bodenheizung und Deckenstrahlplatten
Lüftung	Die Nebenräume ausser den Korridoren sind mit einer kontrollierten Lüftung ausgestattet.
Böden	PU-Bodenbeläge
Wandbeläge	Fermacell- oder Livingboardplatten gestrichen
Prallschutz	hochwertiges Holz mit Akustikhinterlage (Eiche)

## Kosten

Die Kosten für die Doppelturnhalle, gemäss Gesamtleistungsangebot der schaerholzbau ag:

BKP 0	Grundstück	CHF	0
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	219'000
BKP 2	Gebäude	CHF	5'160'190
BKP 4	Umgebung	CHF	300'000
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	269'000
BKP 6	Reserve	CHF	240'000
BKP 9	Ausstattung	CHF	168'000
Diverses, unvorhergesehene Auflagen etc.		CHF	87'672
<b>Total exkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b>6'268'518</b>
<b>MwSt. 8%</b>		<b>CHF</b>	<b>501'482</b>
<b>Total inkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b>6'770'000</b>

Für die Photovoltaikanlage auf dem Turnhallendach mit einer Leistung von ca. 112 kWp ist mit Zusatzkosten von zu rechnen.

CHF 300'000

## Folgekosten

Die Berechnung der Kapitalfolgekosten stützt sich grundsätzlich auf das Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Gemäss § 37 lit. a sind für Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) 10% der Nettoinvestition vorzusehen. Bei Investitionskosten von CHF 6'770'000 ergeben sich demzufolge jährliche Kapitalkosten von CHF 677'000.

Mit dem vorgesehenen Gebäudestandard des Neubaus dürfte sich der Heizenergieaufwand der Gesamtanlage kaum erhöhen.

Die betrieblichen Folgekosten werden gemäss § 37 lit. b des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt entsprechend mit 2% der Bruttoanlagekosten (CHF 6'770'000) bemessen und betragen somit CHF 135'400.

Aufgrund der Erweiterung belaufen sich die zusätzlichen personellen Folgekosten (Hauswart- und Reinigungsaufwand) auf ungefähr CHF 20'000. Dabei wird von einer Erweiterung der bestehenden Gebäudefläche von rund 50% ausgegangen.

## **Termine**

Bei einer Kreditbewilligung an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 könnte der Baustart ab Januar 2014 erfolgen. Die Fertigstellung und der Bezug der neuen Hallen wären bis spätestens Frühjahr 2015 möglich.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat den vorliegenden Kreditantrag der Schulpflege vom 21. Juni 2013 geprüft.

Den Bedarfsnachweis hält die RPK für erbracht. Aufgrund ihrer Funktion beurteilte die RPK jedoch nicht, ob andere Standorte oder Dimensionen allenfalls sinnvoller wären, sondern prüfte einzig das vorliegende Projekt auf seine finanzielle Tragbarkeit hin. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass der Bau einer Doppelturnhalle in Wolfhausen zu einer erheblichen Neuverschuldung führen und den finanziellen Handlungsspielraum der Schulgemeinde einschränken würde. Die RPK liess sich daher von der Schulpflege zusichern, dass sich weitere Investitionen der Schule etappieren oder zurückstellen lassen und namentlich der Bau einer neuen Doppelturnhalle in Bubikon nicht vor 2020 vorgesehen sei. Vor diesem Hintergrund kann die RPK dem vorliegenden Turnhallenprojekt zustimmen. Ob weitere Vorhaben die Zustimmung der RPK verdienen, wird erst im gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen sein.

Die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der geplanten Doppelturnhalle bietet sich an und ist im Sinne einer Förderung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen empfiehlt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditantrag der Schulpflege (samt Photovoltaikanlage) zuzustimmen.

## Anträge

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie mögen folgende Beschlüsse fassen:

*Bewilligung eines Baukredites von CHF 6'770'000 für den Bau einer Doppelturnhalle in Wolfhausen als Ersatz für die Einfachturnhalle.*

*Bewilligung eines Baukredites von CHF 300'000 zur Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Doppelturnhalle.*

Bubikon, 18. Juni 2013

### Namens der Schulgemeinde Bubikon

Der Schulpräsident:



Hans Murer

Der Schulverwaltungsleiter:



Beat Auer

# Totalrevision der Schulgemeindeordnung Bubikon

**Urnenabstimmung vom 22. September 2013**

---

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 der Schulgemeindeordnung folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

## **Totalrevision der Schulgemeindeordnung Bubikon**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 mit JA oder NEIN zu beantworten.

Die Beschreibung der Vorlage und den Text der neuen Schulgemeindeordnung finden Sie auf den nächsten Seiten. Die Akten können ab sofort während den Schalteröffnungszeiten bei der Schulverwaltung, Rutschbergstrasse 18, Bubikon, eingesehen werden.

Bubikon, 8. Juli 2013

### **Namens der Schulgemeinde Bubikon**

Der Schulpräsident:

  
Hans Murer

Der Schulverwaltungsleiter:

  
Beat Auer

# Weisung

## 1. Ausgangslage

Die bisherige Gemeindeordnung der Schulgemeinde Bubikon datiert vom 28. November 1993. Am 25. November 2005 wurde sie ergänzt, im Besonderen durch den Versuchsartikel zur „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“, welche es der Schulpflege erlaubte, Befugnisse an die Schulleitung zu delegieren. Inzwischen ist das Volksschulgesetz vollumfänglich in Kraft gesetzt und die Delegationsmöglichkeiten sind gesetzlich geregelt. Auch in anderen Punkten ist die bestehende Schulgemeindeordnung durch übergeordnete Vorschriften überholt.

Die Schulpflege legt heute eine Totalrevision der Schulgemeindeordnung vor und benützt die Gelegenheit, diese im Wesentlichen der kantonalen Muster-Gemeindeordnung anzugleichen.

## 2. Inhalt der Schulgemeindeordnung

Das neue Volksschulgesetz verlangt eine Aufgabenverschiebung von der Schulpflege zur Schulleitung und zur Schulverwaltung. Die Schulpflege soll sich nach Möglichkeit auf die wesentlichen Führungsaufgaben, d.h. auf die sog. strategische Ebene beschränken. Dies kommt in Art. 20 der Schulgemeindeordnung (SGO) zum Ausdruck. Der Abbau der operativen Tätigkeit erlaubt es, die Anzahl der Schulpflegemitglieder von 9 auf 7 zu reduzieren (Art. 17 SGO). Zur Entlastung der Gesamtbehörde können Ausschüsse gebildet und Verwaltungsvorstände eingesetzt werden, denen auch abschliessende Befugnisse übertragen werden können (Art. 27 SGO). Mit dieser Aufgabenverlagerung werden Schulleitungen und Schulverwaltung stärker belastet.

Die Finanzbefugnisse werden – in Abweichung zur Muster-GO – aber zur Erleichterung der Lesbarkeit in einer Tabelle dargestellt (Art. 16 SGO). Die Finanzkompetenzen für neue Ausgaben und Zusatzkredite werden nicht geändert. Ausgaben über Fr. 5 Mio. sind an der Urne zu beschliessen. Die Finanzkompetenz der Schulpflege liegt wie bisher bei Fr. 100'000 für einmalige, bei Fr. 20'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Bei nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben sind die Befugnisse pro Jahr begrenzt.

Im Bereich der Stellenschaffung ist die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Gemeindeversammlung und der Schulpflege nicht praktikabel, umso mehr als diese Kompetenzen weitgehend an den Kanton übergegangen sind und noch weiter übergehen werden.

## 3. Kosten

Die Vorlage verursacht keine direkten Mehrkosten. Eine kleine Einsparung wird sich bei der Behördenentschädigung ergeben. Demgegenüber wird die Mehrbelastung der Schulverwaltung in absehbarer Zeit einen Personalausbau verlangen, der zu gegebener Zeit im Voranschlag beantragt wird.

## 4. Übergangsbestimmungen

Was die Übergangsbestimmungen betrifft, wird die Reduktion der Schulpflegemitglieder erst auf Beginn des Schuljahres 2014/15 in realisiert, während die übrigen Bestimmungen nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss der Schulpflege in Kraft gesetzt werden können.

Das kantonale Gemeindeamt hat die Schulgemeindeordnung vorgeprüft und gutgeheissen.

## **5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat den vorliegenden Antrag der Schulpflege vom 8. Juli 2013 geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

## **6. Antrag**

**Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuzustimmen.**

Bubikon, 18. Juni 2013

### **Namens der Schulgemeinde Bubikon**

Der Schulpräsident:



Hans Murer

Der Schulverwaltungsleiter:



Beat Auer



# Schulgemeindeordnung Bubikon

**Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 18.06.2013**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindeart	3
Art. 3	Gemeindaufgaben	3
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte</b>	<b>3</b>
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
<b>2.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 5	Verfahren	3
Art. 6	Urnenwahl	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	4
Art. 8	Ersatzwahlen	4
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	4
<b>3.</b>	<b>Schulgemeindeversammlung</b>	<b>4</b>
Art. 11	Einberufung und Verfahren	4
Art. 12	Leitung und Protokoll	4
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 15	Finanzbefugnisse	5
<b>III.</b>	<b>FINANZKOMPETENZEN</b>	<b>6</b>
Art. 16	Aufteilung der Finanzkompetenzen	6
<b>IV.</b>	<b>SCHULPFLEGE</b>	<b>7</b>
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Geschäftsführung	7
Art. 19	Behördenkonferenz	7
Art. 20	Verantwortung	7
Art. 21	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 24	Finanzielle Befugnisse	9
Art. 25	Kassen- und Rechnungsführung	9
Art. 26	Bildung von Verwaltungsabteilungen	9
Art. 27	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Art. 28	Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 29	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10
<b>V.</b>	<b>WEITERE ORGANE UND VERWALTUNG</b>	<b>10</b>
<b>1.</b>	<b>Schulleitung</b>	<b>10</b>
Art. 30	Zuständigkeit	10
<b>2.</b>	<b>Schulkonferenz</b>	<b>11</b>
Art. 31	Zusammensetzung	11
Art. 32	Befugnisse	11
<b>3.</b>	<b>Schulverwaltung</b>	<b>11</b>
Art. 33	Zuständigkeit	11
<b>4.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>11</b>
Art. 34	Zuständigkeit	11
<b>VI.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
Art. 35	Inkrafttreten	12
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	12
Art. 37	Übergangsregelung	12

# Totalrevision der Schulgemeindeordnung Bubikon

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindeordnung

**Gemeindeordnung** Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Bubikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

**Gemeindeart** Das Gebiet der Politischen Gemeinde Bubikon bildet die Schulgemeinde Bubikon.

### Art. 3 Gemeindeaufgaben

**Gemeindeaufgaben** Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahr.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

**Politische Rechte** 1. Politische Rechte

### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

**Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit** <sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

**Urnenwahlen und Abstimmungen** 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Art. 5 Verfahren

**Verfahren** <sup>1</sup>Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

<sup>2</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

## **Art. 6 Urnenwahl**

**Urnenwahl** Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

## **Art. 7 Erneuerungswahlen**

**Erneuerungswahlen** Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

**Ersatzwahlen** Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

**Obligatorische Urnenabstimmung** Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.

## **Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung**

**Nachträgliche Urnenabstimmung** <sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

**Schulgemeindeversammlung**

## **3. Schulgemeindeversammlung**

## **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

**Einberufung und Verfahren** Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

## **Art. 12 Leitung und Protokoll**

**Leitung und Protokoll** Die Schulgemeindeversammlungen werden vom Präsidenten der Politischen Gemeinde geleitet; der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Schulgemeindeversammlungen, die nicht mit den Versammlungen der Politischen Gemeinde zusammenfallen, werden vom Präsidenten der Schulpflege geleitet. Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung besorgt die Protokollführung.

### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

#### **Rechtsetzungs- befugnisse**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

#### **Allg. Verwaltungs- befugnisse**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenz dies erfordert; in den übrigen Fällen ist die Schulpflege zuständig
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben ausserhalb der Volksschulgesetzgebung und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die jährliche Festsetzung und Genehmigung des Stellenplans, soweit der Kanton nicht zuständig ist

### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

#### **Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Steuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
5. die Vorfinanzierung von Investitionen
6. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

### III. FINANZKOMPETENZEN

#### Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

##### Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Kompetenz in Fr.	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege
Finanzgeschäft			
<b>1. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalig</li> <li>• jährlich wiederkehrend</li> </ul>	über 5'000'000 über 300'000	über 100'000 über 20'000	bis 100'000 bis 20'000
<b>2. Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben (nicht gebunden) für einen bestimmten Zweck:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalig maximal pro Jahr</li> <li>• jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr</li> </ul>	über 5'000'000 über 300'000	über 100'000 über 20'000	bis 100'000 300'000 bis 20'000 60'000
<b>3. Weitere Finanzkompetenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kauf (Preis)</li> <li>- Verkauf, Tausch, Baurecht (Wert)</li> </ul> </li> <li>• Finanzielle Beteiligung (nicht börsenkotiert) und Darlehen</li> <li>• Eventualverbindlichkeiten</li> </ul>	über 5'000'000 über 5'000'000	bis 5'000'000 bis 5'000'000 über 100'000 über 100'000	bis 500'000 bis 500'000 bis 100'000 bis 100'000

## **IV. SCHULPFLEGE**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

**Zusammensetzung** Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

### **Art. 18 Geschäftsführung**

**Geschäftsführung** Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

### **Art. 19 Behördenkonferenz**

**Behördenkonferenz** Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

### **Art. 20 Verantwortung**

**Verantwortung** Die Schulpflege führt vorwiegend strategisch und trägt die Verantwortung für

1. die Qualität der Volksschule
2. die Personalpolitik
3. die zweckmässige Führungsstruktur
4. die Verwendung der finanziellen Mittel
5. die Öffentlichkeitsarbeit

### **Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

**Konstituierungs-,  
Wahl- und  
Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a) das Vizepräsidium
  - b) den Finanzvorstand
  - c) die weiteren Abteilungsvorstandenden und deren Stellvertretungen
  - d) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
2. wählt in freier Wahl
  - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
  - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen

3. stellt an, ernennt oder bezeichnet
  - a) die Lehrpersonen
  - b) die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter
  - c) die Geschäftsleitung
  - d) den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung
  - e) die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich
  - f) die ärztlichen und schulpsychologischen Dienste

Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnis in der Geschäftsordnung delegieren.

### **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

#### **Rechtssetzungs- befugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
2. des Organisationsstatuts
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
4. von Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen

### **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

#### **Allgemeine Verwal- tungsbefugnisse**

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu

5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal, soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist
9. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist

#### **Art. 24 Finanzielle Befugnisse**

##### **Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
4. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde

#### **Art. 25 Kassen- und Rechnungsführung**

##### **Kassen- und Rechnungsführung**

Die Kassen- und Rechnungsführung ist der Politischen Gemeinde übertragen. Die Einzelheiten werden durch Vertrag der beiden Gemeindevorsteherschaften geregelt.

#### **Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

##### **Bildung von Verwaltungsabteilungen**

<sup>1</sup>Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

<sup>2</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

<sup>3</sup>Die Schulpflege kann Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Abteilungen zuteilen.

<sup>4</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

## **Art. 27 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

### **Delegation**

<sup>1</sup>Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup>Die Schulpflege kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.

<sup>4</sup>Die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Ressorts als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

## **Art. 28 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

### **Beratende Kommissionen**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

### **Mitberatung in der- Schulpflege**

<sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen und der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup>Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitende, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Fachpersonen beiziehen.

<sup>3</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung hat an den Sitzungen beratende Stimme.

# **V. WEITERE ORGANE UND VERWALTUNG**

### **Schulleitung**

## **1. Schulleitung**

### **Art. 30 Zuständigkeit**

### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Schulkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup>Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

<sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

**Schulkonferenz**

## **2. Schulkonferenz**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

**Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

<sup>2</sup>Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

### **Art. 32 Befugnisse**

**Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>2</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

**Schulverwaltung**

## **3. Schulverwaltung**

### **Art. 33 Zuständigkeit**

**Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die gesamte administrative Organisation der Schulgemeinde und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien und Schulen. Sie berät und unterstützt die Schulpflege in ihrer Tätigkeit.

<sup>2</sup>Die Schulverwaltung berät und unterstützt die Schulleitung und die Mitarbeitenden und ist Anlaufstelle für Eltern und Bevölkerung.

<sup>3</sup>Die Schulverwaltung ist dem Präsidium unterstellt. Die Schulpflege bestimmt ihr Pflichtenheft.

**Rechnungsprüfungs-  
kommission**

## **4. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 34 Zuständigkeit**

**Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

## VI. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 35 Inkrafttreten

#### Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

### Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

#### Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### Art. 37 Übergangsregelung

#### Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/14 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Die vorstehende Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Bubikon wurde in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.

#### Namens der Schulgemeinde

Der Schulpräsident:

Der Schulverwaltungsleiter:

Hans Murer

Beat Auer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt mit Beschluss Nr.....